

## **Akkreditierungsbericht**

Akkreditierungsverfahren an der

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

**„Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.)**

**„Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ (B.A.)**

**„Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.)**

### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstmalige Akkreditierung am:** 7. Januar 2011, **durch:** FIBAA, **bis:** 30. September 2016

**Vertragsschluss am:** 19. Januar 2015

**Eingang der Selbstdokumentation:** 1. Februar 2016

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 22./23. Juni 2016

**Fachausschuss:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dorit Gerkens

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 27. September 2016

**Mitglieder der Gutachtergruppe:**

- **Dr. Barbara Bartels-Leipold**, Hochschule Osnabrück, Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht
- **Professor Dr. Mark Rainer Fudalla**, Hochschule Nordhausen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Institut für Public Management und Governance
- **Professor Dr. Josef Konrad Rogosch**, Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein, Altenholz
- **Anne Rothbart**, Studiengang Öffentliche Verwaltung (LL.B.), Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow

- **Professor Dr. Gunnar Schwarting**, Honorarprofessor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer; ehem. Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

## **II Ausgangslage**

### **1 Kurzportrait der Hochschule**

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (FHöV NRW) ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Recht der Selbstverwaltung durch den Senat, die Fachbereichsräte und durch den Leiter.

Die FHöV NRW ist Dienstleister im Bereich Verwaltungsmanagement. In den Studiengängen wird für das mittlere Management im öffentlichen Sektor ausgebildet. Abnehmer sind die Kommunalverwaltungen, die allgemeine staatliche Verwaltung, die Polizei sowie die Deutsche Rentenversicherung in Nordrhein-Westfalen.

### **2 Kurzinformationen zu den Studiengängen**

Das Vollzeitstudium der drei Bachelorstudiengänge „Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B., KVD-AV), „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ (B.A., KVD-VBWL) und „Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B., SVD -AV) ist untergliedert in fachtheoretische und fachpraktische Studienzeiten: Die Studienzeiten unterteilen sich in das theoretische Studium an den Studienorten der FHöV NRW (Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Münster) und in praktische Studienabschnitte in den Einstellungs- und Ausbildungsbehörden. Das Studium dauert drei Jahre, es werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden sowohl einen Bachelorabschluss als auch die bundesweit anerkannte Laufbahnbefähigung.

Die Auswahl der Studierenden obliegt den jeweiligen Einstellungsbehörden im Zusammenwirken mit der FHöV NRW, die u.a. überprüft, ob die Bewerber über die formalen Voraussetzungen für das Studium verfügen.

### **3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung**

Die Studiengänge „Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.), „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ (B.A.) und „Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) wurden im Jahr 2011 erstmalig durch die Akkreditierungsagentur FIBAA begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden für alle Studiengänge ausgesprochen:

- Über die Berücksichtigung europäischer Bezüge hinaus sollten weitere internationale Aspekte in das Curriculum einbezogen werden.

- Das bisher vorgesehene „Mobilitätsfenster“ sollte derart umgestaltet werden, dass es ein dem üblichen Semesterturnus öffentlicher Hochschulen gemäÙes Auslandsstudium gestattet.
- Die regionalen und nationalen Kooperationsbeziehungen sollten weiter ausgebaut werden.
- Bei einer Überarbeitung des Curriculums sollte die vorgegebene MindestgröÙe der Module von 5 CP eingehalten werden.
- Der Zusammenhang zwischen der jeweils für ein Modul vorgesehenen Prüfungsform und dem jeweiligen Qualifikationsziel sollte geprüft und ggf. andere Prüfungsformen vorgesehen werden.
- Themen wie E-Government, Good Governance und juristische Methoden sollten im Curriculum stärker berücksichtigt werden.
- Die Wahlmöglichkeiten sollten studiengangsspezifisch und mit Blick auf das jeweilige Qualifikationsziel begrenzt werden.
- Bei einer zukünftigen Überarbeitung des Curriculums sollte die Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen enger gestaltet werden.
- Anstelle eines Teilnahmenachweises für die Module „2 Methoden“ und „6.2 Verwaltungsstruktur II“ sollte diesen durch die Wahl geeigneter Prüfungsformen ein höheres Gewicht verliehen werden.
- Die Lehrenden sollten generell zur Nutzung der Plattform und speziell auch zum Einsatz internetbasierter Lehrmethoden angehalten werden.
- Hochschuleitig sollten Tutorien angeboten werden.
- Eine ausreichende hochschuldidaktische Qualifikation sollte auch für Ausbilder in den Einstellungsbehörden zu einer verpflichtenden Voraussetzung für die Übernahme von Ausbilderaufgaben gemacht werden.
- Die Managementstruktur bezogen auf den Studiengang sollte vereinfacht und eine thematisch orientierte Aufgabenzuordnung geschaffen werden.
- Die Delegation der Entscheidung zu Widersprüchen an die Hochschulleitung sollte überdacht werden.
- Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sollten verlängert und ggf. auf die Wochenenden ausgeweitet werden.
- Die Hochschule sollte ihre Alumni-Aktivitäten intensivieren.

- Beim Ausbau des hochschulinternen Qualitätsmanagements sollten weitere Bereiche bspw. der Personalgewinnung oder des Studiengangsmanagements in den Blick genommen werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

### **III Darstellung und Bewertung**

#### **1 Ziele**

##### **1.1 Ziele der Hochschule**

Das Leitbild der FHöV NRW bildet den Rahmen, in dem sich die drei Studiengänge bewegen. Der neu noch in der Entwicklungs- und Entscheidungsphase befindliche Hochschulentwicklungsplan 2018 bis 2023 hat fünf Eckpunkte für die Hochschulentwicklung im Fokus: Attraktive Hochschule, Hochschulkultur, Qualität der Lehre, Sichtbare und anerkannte Forschungsexpertise und Professionelles Management. Die Erarbeitung erfolgt durch eine eigene Hochschulkommission und strikter Beteiligung aller hochschulrelevanter Gremien. Dadurch wird insgesamt sichergestellt, dass die drei Studiengänge die Ziele der hohen Qualitätssicherung und -steigerung erreichen werden.

Der Aspekt der Internationalisierung steht nicht unmittelbar – entsprechend der Ausrichtung und des Auftrages – im Fokus, wird jedoch gepflegt.

Die Hochschule verfügt über 199 hauptamtliche Lehrende, davon 90 Stellen des professorablen Profils, und nimmt zusätzlich 1.100 Lehrbeauftragte aus einem Pool in das Studienprogramm zu Durchführung des Studiums auf. Das Verhältnis von hauptamtlich zu nebenamtlich Lehrenden beträgt 60 % zu 40 % und ist als angemessen zu bewerten.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen werden die Studienplätze entsprechend der Anmeldezahlen zur Verfügung gestellt. Für den Einstellungsjahrgang 2016 ergibt sich folgendes Bild:

- KVD-AV: ca. 1.110 Studienplätze
- KVD-VBWL: ca. 120 Studienplätze
- SVD-AV: ca. 120 Studienplätze

In den Einstellungsjahrgängen 2010 bis 2012 der drei Bachelorstudiengänge lag der Dropout-Anteil insgesamt zwischen 1,64 % und 10 % und ist als vergleichbar zu ähnlichen Studienprogrammen zu betrachten.

##### **1.2 Qualifikationsziele der Studiengänge**

Ziel des Studiums an der FHöV NRW ist es, die zukünftigen Bediensteten des Landes und seiner Kommunen optimal auf ihre zukünftige Tätigkeit im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der so genannten Inneren bzw. Allgemeinen Verwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vorzubereiten.

Bei allen drei Studiengängen sind die grundsätzlichen Anforderungen und Qualifikationsziele des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes identisch. In einzelnen Bereichen weichen sie jedoch voneinander ab, so dass drei verschiedene Bachelorstudiengänge konzipiert wurden.

Laut § 9 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes (Bachelor) des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst (Bachelor) Land (VAPgD BA), werden folgende Ziele verfolgt: „(1) Ziel der Ausbildung ist es, den Studierenden einen Hochschulgrad „Bachelor“, und die Befähigung für die Laufbahn gemäß § 1 zu vermitteln. Die Ausbildung soll die Studierenden vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit führen“.

Laut § 1 gilt diese Verordnung „für 1. die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, 2. und 3. die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande Nordrhein-Westfalen“. Damit werden alle drei der zur Reakkreditierung anstehenden Studiengänge von der Verordnung erfasst.

Zur Erreichung dieser Ziele werden nach § 9 Abs. 2 der o.g. Verordnung in dem Studium rechtswissenschaftliche, verwaltungswissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Inhalte vermittelt.

Alle drei Bachelorstudiengänge der FHöV NRW sind in enger Zusammenarbeit mit den Einstellungs- bzw. Ausbildungsbehörden konzipiert worden und werden in Kooperation mit der Fachpraxis angeboten und durchgeführt. Einstellungsbehörden der FHöV NRW sind

- die 396 Gemeinden und kreisfreien Städte des Landes NRW, die 31 Kreise und die Städteregion Aachen sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für den kommunalen Verwaltungsdienst
- das Land NRW sowie die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster als Mittelbehörden der staatlichen Verwaltung für den staatlichen Verwaltungsdienst.

Die Employability ist bei einer internen Hochschule, die der Berufsqualifikation eigenen Personals dient, ist aus Gutachtersicht gegeben. Die Studierenden sahen in dieser Hinsicht keine Probleme. Auch die Art der Vorbereitung auf den späteren Berufseinsatz bewerteten sie grundsätzlich positiv.

### **1.3 Weiterentwicklung der Ziele und Einhaltung der Vorgaben**

Die Zielsetzung des Studiums ist im Kern unverändert geblieben, da die Kompetenzen der Studierenden und späteren Absolventen im Bereich der Allgemeinen Verwaltungstätigkeit als „Generalisten“ benötigt wird. Im Bereich des Studienganges „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ (B.A.) ist ein akzentuierter Schwerpunkt im ökonomischen Bereich nachvollziehbar und wird entsprechend ausgewiesen.

Die Erfüllung der Auflagen aus der Erstakkreditierung ist erfolgt. Die Empfehlungen wurden im Rahmen der normativen Möglichkeiten soweit umgesetzt. Die Internationalisierung ist grundsätzlich bei Fachhochschulen, die speziell auf den öffentlichen Dienst fokussiert sind, nicht der Schwerpunkt der Kernaufgaben; insoweit könnte eine weitere Einbettung europäischer Bezüge durchaus angebracht sein.

Die Studiengänge sind an Qualifikationszielen orientiert, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Dies erfolgt in der Art, wie es auch im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Niveau „Bachelor“ formuliert ist. Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen der Strukturvorgaben der KMK, den landesspezifischen Vorgaben und der Auslegung und Zusammenfassung des Akkreditierungsrates.

#### **1.4 Fazit**

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass die Ziele der Studiengänge nach wie vor angemessen sind. Die Absolventen des Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage qualifiziert in den Verwaltungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen tätig zu werden.

## 2 Konzept

### 2.1 Zugangsvoraussetzungen

An der FHÖV NRW ist zwischen den Zuständigkeiten der Zulassung zum Vorbereitungsdienst und der Zulassung zum Studium zu differenzieren. Dies unterscheidet die FHÖV NRW von anderen Fachhochschulen.

Die jeweiligen Einstellungsbehörden des staatlichen und des kommunalen Verwaltungsdienstes rekrutieren die Nachwuchskräfte. Gemäß § 4 Abs. 3 der VAPgD BA entscheiden die Einstellungsbehörden auf der Grundlage des Ergebnisses des gem. § 4 Abs. 1 VAPgD BA vorgeschriebenen Auswahlverfahrens über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Dies geschieht grundsätzlich ohne Beteiligung der FHÖV NRW.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW), der Laufbahnverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVO NRW) und der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst Bachelor (VAPgD BA).

Für die Einstellung gelten die Grundvoraussetzungen:

- eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
- das erfolgreiche Bestehen eines Auswahlverfahrens.

Ziel der Auswahlverfahren ist es, die jeweils besten Bewerber zu finden, die voraussichtlich in der Lage sind, das Studium erfolgreich zu absolvieren und anschließend auf dem zugewiesenen Arbeitsplatz allen Anforderungen gerecht zu werden.

Für Bewerber, welche keine Fachhochschulreife aber, eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, gilt die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBiHZVO). Die Fachhochschulreife kann danach z.B. durch eine anerkannte zweijährige Berufsausbildung mit anschließender dreijähriger Berufsausübung ersetzt werden.

Gem. § 22 Abs. 2 FHGöD ordnet die FHÖV NRW Studierende einer ihrer Abteilungen zu. Für die Entscheidung ist der Sitz der Ausbildungsbehörde maßgebend; in Einzelfällen kann davon im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde abgewichen werden.

Das Zulassungsverfahren für eine Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen oder eines Beschäftigungsverhältnisses und damit für ein Studium an der FHÖV NRW ist gesetzlich geregelt und wird in der VAPgD BA näher beschrieben.

Alle Vorschriften im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium wie auch alle weiteren Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sind auf der Webseite der FHÖV NRW abrufbar.

Auch die Webseiten der Einstellungsbehörden enthalten genaue Hinweise über das Zulassungsverfahren, z. B. die Seite der Stadt Köln, überwiegend mit entsprechenden Verlinkungen zur Webseite der FHöV NRW, wie z. B. die Seite der Stadt Düsseldorf.

An der FHöV NRW finden keine voraussetzungsgebundenen, fremdsprachigen Lehrveranstaltungen statt. Deshalb ist die Überprüfung der Fremdsprachenkompetenz kein Kriterium bei der Auswahl der Studierenden.

Bei den Studiengängen „Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B., KVD-AV), „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ (B.A., KVD-VBWL) werden aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Einstellungsbehörden mit eigener Personalhoheit und eigener Rekrutierungsautonomie die Auswahlverfahren im Rahmen der gesetzlichen Zulassungsbedingungen unterschiedlich gehandhabt. Diese können in schriftlichen Test und mündlichen Auswahlgesprächen bestehen, aber auch ausführliche Assessment-Center vorsehen.

Die Bezirksregierungen führen ihre Auswahlverfahren und Einstellungen für den Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) unabhängig von einander an den jeweiligen Standorten durch. Zurzeit setzen die Bezirksregierungen ein multimodulares Auswahlverfahren ein, das klassische Elemente des Assessment-Center beinhaltet. Diesem Verfahren unterziehen sich sowohl die internen Aufstiegsbewerber als auch die externen Bewerber. Im Bereich der polizeidienstuntauglichen Polizeivollzugsbeamten findet die Auswahl im Rahmen eines Personalgesprächs statt.

Nach der Einstellung durch die jeweilige Behörde erfolgt gem. § 22 FHGöD NRW eine Zuweisung zum Studium an die FHöV NRW. Durch die Zuweisung seitens der Einstellungsbehörden werden die Studierenden für die Dauer des Studiums zu Mitgliedern der Fachhochschule. Einer Einschreibung bedarf es nicht.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 FHGöD stellt die FHöV NRW fest, ob die ihr zugewiesenen Beamten die gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 FHGöD NRW festgelegte Qualifikation, also eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Nach Feststellung der erforderlichen Qualifikation werden die Studierenden durch die Fachhochschule per Bescheid an die Einstellungsbehörden für das Studium an der FHöV NRW zugelassen.

Bei der Bewertung der Zulassungsbedingungen ist zu berücksichtigen, dass die Hochschule die Zulassungsbedingungen nicht selbstständig festlegen und mithin selbst keine Auswahl der Bewerber treffen kann. Diese liegt vielmehr bei den Einstellungsbehörden. Die Auswahlverfahren sind auf der den Bewerbern bekannt gegebenen Website beschrieben. Außerdem erhält jeder Bewerber den Hinweis auf die Möglichkeit, sich fernmündlich, z. B. über eine Test-Hotline wie bei der Stadt Köln, ihre Testergebnisse eingehend erläutern zu lassen. Die von den Einstellungsbehörden vorgenommene Auswahl erfolgt nach den vorgelegten Unterlagen sachgerecht.

Zulassungsbedingungen und -verfahren sind gesetzlich definiert und nachvollziehbar. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende im Rahmen des Auswahlverfahrens ist sichergestellt. Das in den Studiengängen vorgesehene fremdsprachliche Modul 7.6 bzw. 7.7 „Verwaltungswirtschaftsenglisch“ ist ein Wahlpflichtmodul. Eine Kenntnisüberprüfung in der geforderten Fremdsprache ist daher nicht erforderlich.

Das Zulassungsverfahren ist beschrieben, nachvollziehbar und für die Öffentlichkeit dokumentiert und zugänglich. Die Zulassungsentscheidung basiert auf objektivierbaren Kriterien und wird schriftlich kommuniziert. Es wird angeregt, dass die FHÖV auf eine noch einheitlichere Gestaltung des Auswahlverfahrens hinwirken könnte.

## 2.2 Studiengangsaufbau

Die Studiendauer beträgt insgesamt drei Jahre (36 Monate). In jedem einzelnen Studiengang wird zwischen den folgenden Studienabschnitten unterschieden:

- fachwissenschaftliche Studienabschnitte,
- fachpraktische Studienabschnitte.

Die fachwissenschaftlichen Studienabschnitte sind im Studienverlaufsplan mit S1, S2, S3, S4 und S5 (Bachelorarbeit) gekennzeichnet. Außerdem gehören dazu zwei Wochen „Training sozialer Kompetenzen“ (Modul 9.2), das „Praxisbezogene Projekt“ (Modul 9.3) sowie die „Einführungswoche“ (Modul 1) zu 50%.

Zu den fachpraktischen Studienabschnitten gehören das P1, P2, P3, P4 und das P5. Darüber hinaus zählt hierzu auch die „Einführungswoche“ (Modul 1) zu 50%.

Darüber hinaus gibt es Module mit einer gleichgewichtigen Verzahnung von Fachpraxis und -theorie:

- als Vorbereitung auf das Studium in der Einführungswoche (Modul 1),
- im „Praxisbezogenen Projekt“ (Modul 9.3) und
- im Training sozialer Kompetenzen (Modul 9.2).

Das dreijährige Studium beginnt jeweils am 1. September eines Jahres. Das Studium ist dabei in Module sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium untergliedert.

Die Module im fachwissenschaftlichen Studium werden wie folgt unterschieden:

- Pflichtmodule,
- Wahlpflichtmodule und
- frei wählbares Zusatzangebot (Informationstechnik).

Die Pflichtmodule im fachwissenschaftlichen Studium unterscheiden sich in wiederum

- Pflichtmodule ohne inhaltliche Wahlmöglichkeiten und
- Pflichtmodule mit inhaltlichen Wahlmöglichkeiten.

Zu den Pflichtmodulen ohne Wahlmöglichkeiten gehören in allen drei Studiengängen die Modulgruppen 2 bis 6 sowie das Training sozialer Kompetenzen (9.2). Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten im fachwissenschaftlichen Studium umfassen lediglich das Seminarmodul (9.1) und das praxisbezogene Projekt (9.3). Bei diesem Modul können die Studierenden entweder aus einem vorgegebenen Bereich ein Thema auswählen oder selbst Themenvorschläge unterbreiten.

Die Wahlpflichtmodule sind in allen drei Studiengängen in den beiden Modulgruppen 7 und 8 zusammengefasst. Sie unterscheiden sich in ihrer rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder fachgruppenübergreifenden Schwerpunktsetzung. In Abhängigkeit von dem jeweiligen Studiengang gestaltet sich die Wahl der Wahlpflichtmodule wie folgt:

- Im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ enthält die Modulübersicht sieben Wahlpflichtmodule im Block 1 und acht Wahlpflichtmodule in Block 2. Aus jedem Block ist jeweils ein Modul auszuwählen. Mit Blick auf den Abschluss „Bachelor of Laws“ muss mindestens eines der Module mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt werden. Diese hierfür in Frage kommenden Module (7.1 bis 7.3 sowie 8.1 bis 8.3) sind entsprechend in der Modulübersicht ausgewiesen.
- Im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ enthält die Modulübersicht sechs Wahlpflichtmodule im Block 1 und sieben Wahlpflichtmodule in Block 2. Aus jedem Block ist jeweils ein Modul auszuwählen. Mit Blick auf den Abschluss „Bachelor of Arts“ muss mindestens eines der Module mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt werden. Diese hierfür in Frage kommenden Module (7.1 bis 7.2 sowie 8.1 bis 8.2) sind entsprechend in der Modulübersicht ausgewiesen.
- Im Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ enthält die Modulübersicht sechs Wahlpflichtmodule im Block 1 und sieben Wahlpflichtmodule in Block 2. Aus jedem Block ist jeweils ein Modul auszuwählen. Mit Blick auf den Abschluss „Bachelor of Laws“ muss mindestens eines der Module mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt werden. Diese hierfür in Frage kommenden Module (7.1 bis 7.3 sowie 8.1 bis 8.3) sind entsprechend in der Modulübersicht ausgewiesen.

Als reines Wahlangebot können die Studierenden in allen drei Studiengängen das Zusatzangebot Informationstechnik studieren. Als Zusatzangebot gehört es nicht zum Leistungsumfang der für das Gesamtstudium vorgesehenen 180 ECTS-Punkte.

Das fachpraktische Studium ist an den Erfordernissen der Fachpraxis ausgerichtet. Dies wird im Studienverlauf auch an der Abfolge und inhaltlichen Verzahnung von fachwissenschaftlichen und -praktischen Studienabschnitten deutlich.

Das fachpraktische Studium gliedert sich in allen drei Studiengängen in fünf Praxismodule von jeweils 10 bis 13 Wochen. Diese Module sind in allen Studiengängen für die Studierenden Pflichtmodule.

Die Strukturierung der Studiengänge in verpflichtende Theorie- und Praxismodule sowie Wahlpflichtmodule entspricht grundsätzlich den Erfordernissen und einschlägigen Vorgaben. Der Aufbau des Studiums folgt der Logik der Verzahnung disziplinärer Bezugswissenschaften, der Verzahnung von Theorie und Praxis sowie der durchgängigen Einforderung eigen-wissenschaftlicher Tätigkeiten mit Recherchen und Textproduktion.

Die Studierenden erfahren in den ersten beiden Studienabschnitten die Grundlagen der wesentlichen Bezugsdisziplinen für Verwaltungshandeln in den Bereichen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Daher wird besonderer Wert auf die Vermittlung von disziplinären Elementen und Methodik gelegt, wobei auch die Verschränkung und wechselseitige Bedingung für die Verwaltung vermittelt werden (Modulgruppen 3 und 4). In den Modulgruppen 5 und 6 stehen aufgaben- und verwaltungsfunktionsbezogene Inhalte im Vordergrund, so dass hier die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Bezug zum Handeln in der Eingriffs- und Genehmigungsverwaltung, der Leistungsverwaltung, der wirtschaftenden Verwaltung und der Organisationsverwaltung stehen.

Die in den Studiengängen vorgesehenen Wahlpflichtfächer ermöglichen zusätzlichen, auf das Studiengangziel ausgerichteten Qualifikations- und Kompetenzerwerb. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen im letzten Studienabschnitt beinhaltet rechtswissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche sowie sozialwissenschaftliche Vertiefungsmöglichkeiten. Die Wahlpflichtmodule sollen ausgewählte Handlungsfelder der öffentlichen Verwaltung beleuchten und Grundkenntnisse aus vorhergehenden Studienabschnitten exemplarisch vertiefen, Transferleistungen fördern und die studentische Wissensproduktion aus der Perspektive konkreter fachpraktischer Problemlagen anregen.

Im Seminar und dem Projekt wird den Studierenden zudem eine eigene wissenschaftliche Leistung mit Literatur- und Quellenstudium, Hypothesenbildung, methodischer Abarbeitung und wissenschaftlich-formaler Aufbereitung abgefordert.

Der Verknüpfung von Theorie und Praxis gewidmet sind die fünf Praxismodule, in denen das in der Hochschule erlernte Wissen in konkretem Verwaltungshandeln angewandt werden soll.

Alle drei Studiengänge sehen als (nicht verpflichtende) Auslandsphasen ein Auslandspraktikum oder ein Auslandsstudium vor. Studierende können mit Zustimmung der Einstellungsbehörde innerhalb einer fachpraktischen Studienzeit ohne Zeitverlust ein Auslandspraktikum ableisten. Die

zeitliche Zuordnung der Inhalte zu den einzelnen Praxisphasen ist in allen drei Studiengängen nicht zwingend, sondern kann nach Entscheidung der Einstellungsbehörde variabel erfolgen. Diese letztere Regelung ist auch mit der Forderung nach Verzahnung von Fachwissenschaft und Fachpraxis vereinbar, da vor dem ersten Praktikumsabschnitt 36 der insgesamt 70 Wochen fachwissenschaftlicher Studienzeit (ohne Bachelorarbeit und Kolloquium), also mehr als 50% absolviert sind und damit wesentliche für die Praxisphase notwendigen Inhalte vermittelt sind.

Studierende können zudem ohne Zeitverlust im Ausland studieren, indem sie an Stelle des praxisbezogenen Projekts in Abstimmung mit der Einstellungsbehörde ein Auslandsstudium wählen. Die Einstellungsbehörde kann unter Ausweitung der fachwissenschaftlichen Studienzeit eine erweiterte Zuweisung an die FHÖV NRW von bis zu vier Wochen aussprechen, um dem Studierenden ein bis zu dreimonatiges Auslandsstudium zu ermöglichen.

Das bisher vorgesehene „Mobilitätsfenster“ wurde umgestaltet werden, ein dem üblichen Semesterturnus öffentlicher Hochschulen gemäßes Auslandsstudium wird nunmehr gestattet. Die Empfehlung aus der Erstakkreditierung ist umgesetzt.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Studiengangswechsel ist mit handhabbaren Regelungen verankert. Die Möglichkeit für Zeiträume von Aufenthalten an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ist vorhanden.

Fähigkeiten und Kompetenzen, die Studierende im außerhochschulischen Bereich erworben haben, können, wenn sie mit den Inhalten der (Teil-)Module des jeweiligen Bachelorstudienganges gleichwertig sind, auf Antrag gem. § 14 der Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (Studienordnung-Bachelor – StudO-BA Teil A) in einem Umfang von maximal 50% der Studienleistungen anerkannt werden.

Das Curriculum enthält auch Elemente, die nicht spezifisch dem Erreichen des Qualifikationsziels dienen, sondern die Studierenden ganz allgemein mit ethischen und sozialen Fragen konfrontieren. Über alle Studienabschnitte hinweg werden begleitend zur fachwissenschaftlichen Lehre berufsrelevante Befähigungen für die soziale und methodische Kompetenz vermittelt (Modul/Modulgruppen 2: Methoden, 8.2 „Training sozialer Kompetenzen“ und 8.4 „Internationalität“). Die Aufnahme von Themen wie Interkulturalität und Ethik, jeweils bezogen auch auf das Verwaltungshandeln, in das Curriculum greift relevante neue Aspekte des Verwaltungshandelns auf. Das Konzept zum Training sozialer Kompetenzen ist überzeugend dargestellt.

### **2.3 Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Insgesamt werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Pro ECTS-Punkt sind 30 Zeitstunden angesetzt, dies geht aus den Modulübersichten, die Teil der jeweiligen Studienordnung ist, zweifelfrei hervor. Der Arbeitsaufwand der Studierenden umfasst daher neben dem Präsenzstudium auch die Zeiten, die die Studierenden für das Selbststudium aufwenden. Die Studienabschnitte sind in Module und

Bachelorarbeit mit Kolloquium unterteilt. Für die Module werden 170 ECTS-Punkte vergeben, für die Bachelorarbeit mit Kolloquium 10 ECTS-Punkte.

Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst. Module sind in der Regel in Teilmodule gegliedert. Zu allen Modulgruppen, Modulen, Teilmodulen und zur Bachelorarbeit mit Kolloquium sind Beschreibungen erstellt worden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Kompetenzziele für Modulgruppen, für Module und für Teilmodule. Die Kompetenzziele entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Bachelor-Ebene. Die Lehr- und Lerninhalte beziehen sich auf die jeweiligen Kompetenzziele und machen deutlich, wie sie erreicht werden sollen. Dies führt zu einem eindeutigen inhaltlichen Bezug und damit zu einer Wertung der Lehr- und Lerninhalte.

Module sollen nach dem Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 10.01.2003 i. d. F. vom 04.02.2010 grundsätzlich einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen, um einer Kleinteiligkeit der Module, die zu einer hohen Prüfungsbelastung führt, entgegen zu wirken.

Im Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ haben neun Module einen geringeren Umfang als fünf ECTS-Punkte. In den Studiengängen „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ und „Kommunaler Verwaltungsdienst - Betriebswirtschaftslehre“ sind elf Module unter fünf ECTS-Punkten.

Nach Darstellung der Hochschule sind aus nachfolgend genannten Gründen sind kleinere Module gebildet worden:

- Paralleler inhaltlicher Verlauf der drei Studiengänge: Nach Möglichkeit sollen gemeinsame Lehrveranstaltungen für alle drei Studiengänge durchgeführt werden. Dadurch kann auch bei geringer Studierendenzahl an einer Abteilung der FHÖV NRW der jeweilige Studiengang angeboten werden. Aus diesem Grund sind in einigen Fällen Module mit identischen Inhalten für alle drei Studiengänge mit einem jeweils erweiterten Modul für nur einen oder zwei Studiengänge gebildet worden
- Inhaltliche Besonderheiten: Einige Module weisen inhaltliche Besonderheiten auf, indem sie etwa auf Erfahrungen aus vorangegangenen Studienabschnitten aufbauen oder sich nicht kombinieren lassen.
- Inhaltliche Aspekte und Entzerrung von Prüfungsleistungen: Erfahrungen aus den letzten Studienjahren haben zu einer Trennung von Modulen geführt.

Die Modulgrößen eines erheblichen Teils der Module entsprechen allerdings nicht den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in der Fassung von 4. Februar 2010, denen zufolge die Module mit Blick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung in der Regel eine Größe von mindestens fünf ECTS-Punkte aufweisen sollen.

Da ca. die Hälfte der Module den Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten unterschreitet und die vorgelegten Begründungen den Gutachtern nicht in allen Fällen schlüssig erschienen, sollte durch die Hochschule noch einmal genau geprüft werden, ob es durch Zusammenlegungen von Modulen etc. gelingen kann, dem Mindestumfang in einem größeren Umfang zu entsprechen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Kompetenzziele für Modulgruppen, für Module und für Teilmodule. Die Kompetenzziele entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse auf der Bachelor-Ebene. Die Lehr- und Lerninhalte beziehen sich auf die jeweiligen Kompetenzziele und machen deutlich, wie sie erreicht werden sollen. Sie beschreiben insbesondere hinsichtlich des Detaillierungsgrades die Lernziele (Learning Outcomes) und den Kompetenzerwerb. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Strukturvorgaben.

Schwerbehinderten Studierenden werden in Kooperation mit den zuständigen Landschaftsverbänden und der zuständigen Einstellungsbehörde die für ein erfolgreiches Studium an der FHÖV NRW erforderlichen technischen Hilfsmittel (z. B. Laptop, Mikrophone etc.) zur Verfügung gestellt. Die Barrierefreiheit der Gebäude der FHÖV NRW erfüllt für die meisten Fälle die erforderlichen Standards und wird kontinuierlich verbessert.

Zudem wird die Studierbarkeit dadurch abgesichert, dass die Einstellungsbehörden als Arbeitgeber der Studierenden gehalten sind, die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Arbeitnehmerschutzes einzuhalten. Die Studierenden dürfen die beamten- oder tarifrechtlichen Arbeitszeiten nicht über- oder unterschreiten. Der gesamte Arbeitsaufwand des Bachelorstudiums hat sich daran zu orientieren.

Durch entsprechende Regelungen in der Studienordnung werden die Belange von Studierenden mit Behinderung angemessen berücksichtigt. Die FHÖV NRW verabredet mit dem behinderten Menschen und dessen Einstellungsbehörde und ihrer Schwerbehindertenvertretung notwendige „Ausgleichsmaßnahmen“.

## **2.4 Prüfungssystem**

Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der FHÖV NRW sind u. a. das FHGÖD NRW, sowie die VAPgD BA. Die VAPgD BA enthält alle notwendigen Regelungen, damit die Absolventen von Bachelorstudiengängen nach Abschluss des Studiums auf der Grundlage einer anerkannten Laufbahnprüfung als Beamte im gehobenen nichttechnischen Dienst tätig werden können.

Die Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge enthält einen

- Teil A, der für alle Bachelor-Studiengänge Gültigkeit hat und
- Teile B bis F, die fachbereichsspezifische Besonderheiten enthalten

Die Studienordnung enthält u. a. folgende Regelungen:

- Prüfungsarten,
- Modalitäten der Bachelorprüfung,
- Bewertungskriterien,
- Wiederholungskriterien,
- Zusammensetzung und Bildung des Prüfungsausschusses,
- Zusammensetzung und Bildung der Prüfungskommissionen,
- Sonstige Regelungen (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.).

Es ist ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich paritätisch aus Vertretern der FHöV NRW und den für die fachpraktische Ausbildung zuständigen Behörden zusammensetzt. Zur Unterstützung der Aufgaben des Prüfungsausschusses ist an der FHöV NRW ein Prüfungsamt eingerichtet worden.

Alle Module schließen jeweils mit einem modulabschließenden Leistungsnachweis ab. Zusätzliche modulbegleitende Leistungsnachweise sind nicht vorgesehen.

Die Teilnahmenachweise beinhalten die „regelmäßige Anwesenheit und aktive Teilnahme mit eigenständigen Beiträgen“. Die internen Hinweise der FHöV NRW ergänzen dazu, dass die jeweiligen Lehrenden im Rahmen der aktiven Teilnahme auch verlangen können, „dass sich die Studierenden mit über mündliche Leistungen in den Lehrveranstaltungen hinausgehenden Beiträgen beteiligen“. Die Modulprüfungen gehen als mit den ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel mit einem Gewicht von 80 % in die Gesamtnote ein, Bachelorarbeit und Kolloquium mit 20 %. Der Gesamtnote wird die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) zugeordnet und im Diploma Supplement gemäß § 25 ausgewiesen, sobald die Gesamtnoten einer Referenzgruppe über einen Zeitraum von (mindestens) drei akademischen Jahren vorliegen.

Folgende Angaben zu den Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen gelten für alle drei Studiengänge in gleichem Maße

- Jeweils eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 90, 120 bzw. 150 Minuten, zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten sowie alle weiteren Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten,
- mindestens drei Fachgespräche,
- mindestens eine (juristische) Hausarbeit,
- eine Seminarleistung,
- eine Projektleistung,
- fünf Aktenarbeiten.

Insgesamt werden in den Studiengängen in den theoretischen Studienabschnitten (S1-S4) 19 bzw. 20 Prüfungen absolviert. Die Projektleistung und die Bachelorarbeit mit Kolloquium werden in gesonderten Studienabschnitten erbracht. Die Prüfungsbelastung ist in dem ersten fachwissenschaftlichen Studienabschnitt geringer, da die Modulprüfungen vornehmlich erst im zweiten Studienabschnitt stattfinden. Studierende haben somit die Möglichkeit, Anfangsschwierigkeiten durch geringere Prüfungsbelastungen zu überwinden.

Die Verteilung der Anzahl der Prüfungsleistungen in den ersten vier fachwissenschaftlichen Studienabschnitten S1 bis S4 nach Studiengängen sieht wie folgt aus:

Studiengang	Fachwissenschaftliche Studienabschnitte			
	S 1 / S2	S3	S4	Summe
<b>Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung</b>	8	6	6	20

Studiengang	Fachwissenschaftliche Studienabschnitte			
	S 1 / S2	S3	S4	Summe
<b>Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre</b>	8	6	6	20

Studiengang	Fachwissenschaftliche Studienabschnitte			
	S 1 / S2	S3	S4	Summe
<b>Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung</b>	8	5	6	19

Die Studierenden werden durch die Prüfungsleistungen Hausarbeit, Seminararbeit und Projekt ferner auf das Schreiben der Thesis vorbereitet. Die der Thesis zeitlich vorgelagerten Seminar- und Projektarbeiten sowie das Wahlpflichtangebot ermöglicht den Studierenden eine thematische Orientierung für die Themenwahl und Vorbereitung der Bachelor-Arbeit.

Die Seminarleistung (Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe e) sollte in der Studienordnung präziser dargestellt sein. Die prozentuale Gewichtung der einzelnen Komponenten, die Bewertungsgrundlagen und die Art der Wiederholungsprüfung sollten für die Studierenden verständlich dargestellt sein.

Die Projektleistung und die Bachelorarbeit mit Kolloquium werden in gesonderten Studienabschnitten erbracht. Die Abschlussarbeit muss sich mit einem einschlägigen fachwissenschaftlichen und/oder fachpraktischen Aspekt des Berufsfeldes befassen. Die disziplinäre Anbindung an eine rechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Bezugswissenschaft ist gefordert, eine interdisziplinär angelegte Bachelor-Arbeit ist möglich. Neben rein theoretischen und literatur- gestützten akademischen Arbeiten können auch empirische Studien, case studies und wissenschaftsbasierte Entwicklungsarbeiten für die Berufspraxis als Bachelor-Arbeit eingereicht werden.

Der Einsatz der verschiedenen Prüfungselemente Klausur, Fachgespräch, Referate, Hausarbeit, Seminar- und Projektleistung sowie Aktenarbeit fördert die Aneignung jeweils spezifischer Lösungs- und Gestaltungsansätze von Problembearbeitungen, die Überprüfung persönlicher und sozialer Kompetenzen sowie die Ausrichtung auf die Erfordernisse der späteren beruflichen Praxis fördern. Mit der Mischung aus disziplinären und interdisziplinären Prüfungen wird die Problembearbeitung auf fachwissenschaftlicher Basis erfasst und die Vernetzung und interdisziplinäre Problemdeutung bei den Studierenden gefördert.

Mit Blick auf die Prüfungs- und Studienbelastung kann aus den vorgelegten Unterlagen darauf geschlossen werden, dass die Studierbarkeit gegeben ist, nicht zuletzt, da die Module teilweise recht groß geschnitten sind und damit die Prüfungsbelastung sinkt. Dieser Eindruck wurde durch die Studierenden vor Ort bestätigt. Subjektiv wird die Prüfungsbelastung im S2 und S3 am höchsten empfunden.

Schwerbehinderten Studierenden werden gem. § 21 StudO-BA Teil A auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt. Die Regelungen zur Ausbildung und Prüfung Schwerbehinderter in der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen (Ziff. 6 der Richtlinie zum SGB IX; Fürsorgeerlass) werden beachtet.

Die Gutachtergruppe kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Prüfungen der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert (vgl. 2. Konzept). Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Studienordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Prüfungsdichte und -organisation ist aus Gutachtersicht adäquat und belastungsangemessen. Kleinere Diskrepanzen ergaben sich lediglich bei der Bewertung von Prüfungsformen. Die Studierenden zeigten ein Interesse an mehr Differenzierung, während die

Hochschulvertreter die Präferenzen der Studierenden anders einschätzten. Zudem wird empfohlen, zur Verbesserung der Übersichtlichkeit die ergänzenden Regelungen der Studienordnung der drei Studiengänge zu einem Anhang zusammenzuführen.

## 2.5 Lernkontext

Ausgangspunkt der Konzeption der Bachelorstudiengänge der FHÖV NRW ist ein methodisch-didaktisches Gesamtkonzept, das das Lernen und Lehren konsequent an den Kompetenzziele, an der Interdisziplinarität, an der stärker an ihrer Eigenverantwortung ausgerichteten Rolle der Lernenden und der begleitenden Rolle der Lehrenden ausrichtet.

Das Präsenzstudium an der FHÖV NRW ist durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

- Kleine Kursgrößen: Die Lehrveranstaltungen finden in Kursverbänden mit maximal 34 Studierenden statt, die ein hohes Ausmaß an Interaktion und Kommunikation zwischen den Lernenden einerseits und den Lernenden und Lehrenden andererseits ermöglichen.
- Präsenzplicht: Das Studium an der FHÖV NRW ist geprägt durch die gleichzeitige Ausbildung von Beamten oder Beschäftigten des gehobenen Dienstes in einer Behörde. Aus diesen Rahmenbedingungen wird die Präsenzplicht der Studierenden auch in den Studienzeiten der Ausbildung abgeleitet. Dies ermöglicht kontinuierliche Lehr- und Lernsituationen.
- Interaktiver Lehr- und Lernstil: Der Lehr- und Lernstil ist vorrangig interaktiv durch häufig angewandte didaktische Methoden wie das Lehr- und Lerngespräch, begünstigt durch die Kursgrößen.

Die Methodik der Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Prinzip Theorie-Übung-Praxis. Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz: Lehrgespräch, Vorlesung, Übung, Gruppen- und Einzelarbeit, Workshop, Seminar, Projekt, Selbststudium, E-Learning.

Begleitende Lehrveranstaltungsmaterialien werden den Studierenden vor allem als Skripten zur Verfügung gestellt.

Zur systematischen Entwicklung praxisorientierter Kompetenzen wurden in den letzten Jahren zahlreiche Fallstudien und Praxisprojekte durchgeführt. Die Fallstudien sind interdisziplinär ausgerichtet und beschreiben reale Szenarien der öffentlichen Verwaltung. Sie berücksichtigen betriebswirtschaftliche, juristische, psychologische, soziologische, technologische und managementorientierte Aspekte der Verwaltungsrealität und sind so in hohem Maße geeignet, in zahlreichen Modulen in der Lehre zum Einsatz zu gelangen. Die Fallstudien liegen an allen Standorten vor und werden durch die Modulkoordinatoren in die Lehre integriert.

Die Durchführung von Praxisprojekten ist integraler Bestandteil des Curriculums und ist als eigenständige Lehr-/ Lernform in hohem Maße Bestandteil der Kompetenzentwicklung. Die Dokumentation der Projektergebnisse ist eine definierte Anforderung des Moduls Praxisprojekt. In dieser

Form liegen die Ergebnisse in den Bibliotheken vor und sind für alle Lehrenden verfügbar. Der Einsatz von Praxisberichten ist seit mehreren Jahren fester Bestandteil der Lehre in den unterschiedlichsten Fachgebieten.

Das Studium besteht neben dem Präsenzstudium auch aus einem Selbststudium. Grundsätzlich gibt es zwei Formen des Selbststudiums:

- Selbstgesteuertes Lernen, in dem die Studierenden die Inhalte aus Präsenzveranstaltungen individuell in eigener Verantwortung aufarbeiten ohne einen eng umrissenen Lern- und Arbeitsauftrag (z. B. Nachbereitung des präsentierten Stoffes, Durchsehen von Übungsaufgaben, Prüfungsvorbereitungen etc.).
- Angeleitetes Selbststudium, in dem die Studierenden einen Lern- und Arbeitsauftrag, der i. d. R. direkt mit den curricular festgelegten Zielen und Inhalten eines Moduls im Zusammenhang steht, bearbeiten. Die Lehrenden begleiten die Studierenden; die Ergebnisse werden überprüft und besprochen.

Folgende Methoden des Selbststudiums werden eingesetzt: Literatur-/Internetrecherche, Textanalyse/-exzerption, Lehrmaterialerstellung, Fallbearbeitung, Skriptbearbeitung, Medienanalyse, Praxisfelderkundung, Rollenspielanalyse, Referats-/Vortragsvorbereitung, Wissenschaftliche Untersuchung, problembasiertes Lernen, usw.

Zu begrüßen ist die Methodenvielfalt in der Lehre. Es finden Fallstudien Anwendung, darüber hinaus werden in den rechtswissenschaftlich orientierten Modulen beinahe durchweg Fälle behandelt. Die Gutachter begrüßen insbesondere, dass über die Praxisphasen hinaus ein praxisbezogenes Projekt vorgesehen ist, das von der Hochschule inhaltlich begleitet wird.

Das Selbststudium in Form von E-Learning wird maßgeblich unterstützt durch die an der FHÖV NRW eingesetzte Lernplattform ILIAS, die ein systematisches Onlinestudium und Lehrformen wie Blended Learning ermöglichen.

Alle Kurse des Bachelorstudiengangs werden automatisch auch als virtueller Kurs in ILIAS eingerichtet und Lehrenden sowie Studierenden zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang können die Studierenden die Lernplattform ILIAS nutzen, um Studieninhalte abzurufen, zur Klausurvorbereitung oder um über Foren mit Lehrenden und Studierenden zu kommunizieren. Des Weiteren gibt es in ILIAS einen studentischen Bereich in dem Studierende unabhängig von den Lehrenden jederzeit Lerngruppen anlegen können. Von Lehrenden werden auf dieser Plattform u. a. Vorlesungsskripte eingestellt. Je nach Modul und Veranstaltungsart (Lehrgespräch, Seminar, Projekt usw.) können unterschiedliche Blended-Learning-Formen entwickelt und eingesetzt werden. So wurde beispielsweise ein WebQuest (eine spezielle Form der „Methode der Fallbearbeitung“ mit großen Selbststudienanteilen zum Gewerbeuntersagungsverfahren mit ILIAS realisiert. WebQuests sind so angelegt, dass Lernende auf der Grundlage von authentischen Situationen

und mit Hilfe von gelenkten Recherchen im Internet selbstständig eine Aufgabe bearbeiten können. In ILIAS wurde dies mit Hilfe des Übungsobjekts realisiert. Des Weiteren wurde das WebQuest mit dem Umfragetool in ILIAS evaluiert und wird so von Jahr zu Jahr optimiert. Bereits in der Einführungswoche können die Studierenden das ILIAS Lernmodul „Studieren an der FHöV NRW“ nutzen und mit Hilfe eines Tests eine selbstgesteuerte Lernzielkontrolle durchführen.

Der Einsatz einer internetbasierten Lernplattform wird begrüßt. Sie bietet über die Zurverfügungstellung von Studienmaterialien hinaus vielfältige didaktische Möglichkeiten. Nach Auskunft der Studierenden wird die Lernplattform gegenwärtig von den Dozenten jedoch nur vereinzelt genutzt. Von diesen werden darüber Lernmaterialien zur Verfügung gestellt, das weitere Potenzial der Plattform aber offenbar nicht genutzt. Die Gutachter empfehlen der Hochschule daher, die Lehrenden generell zur Nutzung der Plattform und speziell auch zum Einsatz internetbasierter Lehrmethoden anzuhalten. Dies könnte im Rahmen der von der Hochschule beabsichtigten Anreizsysteme geschehen und würde somit die Empfehlung aus der Erstakkreditierung noch einmal aufgreifen.

Ein Großteil der Studierenden, zahlreiche Lehrende sowie der überwiegenden Mehrheit der Fachpraxis haben sich gegen das Teilmodul „Verwaltungsenglisch“ im Pflichtfachkanon ausgesprochen; das Teilmodul „Verwaltungsenglisch“ wurde vom Pflicht- in den Wahlpflichtbereich verlagert.

Das neu eingeführte Wahlpflichtmodul „Verwaltung im internationalen Vergleich“ wird in englischer Sprache unterrichtet und richtet sich sowohl an die Studierenden der FHöV NRW als auch an mögliche Incomings im Rahmen internationaler Austauschprogramme. Durch die Einrichtung dieses neuen Wahlpflichtmoduls erhalten internationale Studierende eine deutlich verbesserte Möglichkeit, ECTS-Punkte an der FHöV NRW zu erreichen. Zudem wird durch die Kombination der internationalen Studierenden mit den Studierenden der FHöV NRW der internationale Austausch gefördert. Die Einbindung von Fremdsprachen ist in den Studiengängen somit durch die Wahlpflichtmodule "Verwaltungsenglisch" und "Verwaltung im internationalen Vergleich" nach wie vor sichergestellt. Der Empfehlung zur Berücksichtigung weiterer internationaler Aspekte in das Curriculum wurde nachgekommen.

Ein didaktisches Konzept ist vorhanden, es beinhaltet insbesondere die systematische Abfolge der Studieninhalte und den Einsatz verschiedener Lehrmethoden. Das Konzept verknüpft aufgrund seiner dualen Struktur in spezifischer Art und Weise theoretische Erarbeitung und praktische Umsetzung.

## 2.6 Weiterentwicklung des Konzepts

Seit der Erstakkreditierung ist der Studiengang insgesamt zweimal überarbeitet worden. Im Rahmen der ersten Überarbeitung (wirksam zum Einstellungsjahrgang (EJ) 2014) wurden lediglich kleinere Veränderungen an den Studiengängen vorgenommen:

- Aufwertung des Seminars zu Lasten von jeweils 0,5 ECTS-Punkten bei den Wahlfächern sowie zu Lasten der ECTS-Punkte, die für den Spracherwerb vorgesehen waren,
- Verlegung des Seminars in den S3,
- Reduktion des Sprachenangebots auf nunmehr nur Verwaltungsendgisch,
- Teilung des Moduls Verwaltungsstruktur in die beiden Module Kommunalrecht und Verwaltungs- und Personalmanagement unter der Bezeichnung Verwaltungsstruktur inkl. Anpassung der ECTS-Punkte
- Implementierung von weiteren dezentralen Prüfungsformen im Modul Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns und dem neu konzipierten Modul Verwaltungsstruktur.

Die Veränderungen wurden größtenteils auf Antrag der jeweils zuständigen Landesfacharbeitskreise nach einem intensiven Diskussionsprozess mit diesen durch den Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung (AV/R) verabschiedet und letztendlich durch den Senat bestätigt.

Im Vorfeld der Reakkreditierung wurden die Studienverläufe sowie die hier aufgelisteten Veränderungen einer kritischen Analyse unterzogen. Hierzu hat der Fachbereichsrat AV/R als zuständiges Gremium eine Arbeitsgruppe bestehend aus Lehrenden der unterschiedlichen Fachrichtungen, Vertretern der Fachpraxis, Vertretern der Prüfungsverwaltung sowie einem Studierendenvertreter gebildet, die mit der Überarbeitung der Studiengänge beauftragt wurde.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden in zwei Sitzungen mit allen Modulkoordinatoren sowie diversen Praxisvertretern diskutiert. Die Ergebnisse dieser Diskussionsrunden mündeten schließlich in neu überarbeitete Studienverlaufspläne, überarbeiteten Modulübersichten sowie überarbeiteten Modulbeschreibungen.

In Bezug auf den Studienverlauf wurden die im Folgenden aufgeführten strukturellen Veränderungen vorgenommen:

- Ausweisen expliziter Prüfungswochen;
- Verlängerung der fachwissenschaftlichen Phasen um zwei Wochen;
- Reduktion des Trainings Sozialer Kompetenzen (TSK) während der Praxisphasen von bisher zwölf auf zehn Tage;
- Reduktion des Projektzeitraumes um eine Woche von zehn auf neun Wochen;

- Reorganisation des Wahlpflichtbereichs;

In allen drei Studiengängen wurden die folgenden inhaltlichen Veränderungen beschlossen:

- Wegfall des Teilmoduls „Grundlagen wissenschaftliche Arbeitens“ und Integration der Inhalte bei den jeweiligen Leistungsnachweisen.
- Reduktion der TSK: Die Vermittlung der entfallenen Trainingsinhalte erfolgt zukünftig zielgruppenspezifisch und anwendungsbezogen von den Behörden selbst.
- Verlagerung von Modulen bzw. Teilmodulen in den S1.
- Integration neuer Lehrinhalte: durch Schaffung von zwei neuen Teilmodulen Governance und E-Government und deren Integration in bereits bestehende Module
- Reorganisation der sozialwissenschaftlichen Module in ein Grundlagenmodul (4.4) sowie ein Modul mit speziellen Inhalten (4.5) inkl. Governance
- Aufwertung des Moduls Verwaltungsstruktur (6.2) durch Integration des neuen Teilmoduls E-Government
- Verlagerung von Verwaltungswissenschaften in den Wahlpflichtbereich
- Stärkung der Internationalität durch die Einführung eines weiteren Wahlpflichtmoduls „Verwaltung im internationalen Vergleich“

Über die oben dargestellten inhaltlichen Änderungen hinaus wurden studiengangsspezifische Anpassungen vorgenommen:

Die Zielsetzung bei der Überarbeitung der Studiengänge "Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung" und "Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung" bestand in der Erhöhung der juristischen Anteile im Hinblick auf den jeweiligen Abschluss „Bachelor of Laws“. Hierzu wurden juristische Module aufgewertet bzw. Module/Teilmodule hinzugefügt. Demzufolge wurden zusätzlich für sieben ECTS-Punkte (KVD-AV) bzw. sechs ECTS-Punkte (SVD-AV) juristische Inhalte hinzugefügt bzw. nicht juristische Inhalte durch solche ersetzt.

Eine Zielsetzung bei der Überarbeitung des Studiengangs "Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre" bestand in der Erhöhung der wirtschaftswissenschaftlichen Anteile im Hinblick auf den Abschluss „Bachelor of Arts“. Hierzu wurden die wirtschaftswissenschaftlichen Module aufgewertet bzw. Module/Teilmodule hinzugefügt. Demzufolge wurden zusätzlich für sieben ECTS-Punkte wirtschaftswissenschaftliche Inhalte hinzugefügt bzw. nicht wirtschaftswissenschaftliche Inhalte durch solche ersetzt.

Im Rahmen der Erstakkreditierung der drei Studiengänge hat die Akkreditierungsagentur FIBAA Empfehlungen formuliert, die die FHöV NRW in die Weiterentwicklung der Studiengänge überwiegend einbezogen hat.

Hinsichtlich der Empfehlung, den Zusammenhang zwischen der jeweils für ein Modul vorgesehenen Prüfungsform und dem jeweiligen Qualifikationsziel zu prüfen und ggf. andere Prüfungsformen vorzusehen, sind verschiedene Maßnahmen ergriffen worden. Im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Modul 4.1 Allgemeine rechtswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I: Allgemeines Verwaltungsrecht – Erhöhung von 180 Minuten auf 240 Minuten Klausur, damit gleichgezogen bei gleichen Stundenansätzen mit 4.2 Allgemeine rechtswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II: Zivilrecht
- Modul 4.3 Allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns 2: Streichung Referat, jetzt nur noch Fachgespräch oder dezentrale Klausur
- Modul 6.3 Personalrecht: Streichung der Möglichkeit Klausur, stattdessen nur noch Hausarbeit

Im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ wurden folgende Änderungen wirksam:

- Modul 4.1 Allgemeine rechtswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I: Allgemeines Verwaltungsrecht – Erhöhung von 180 Minuten auf 240 Minuten Klausur, damit gleichgezogen bei gleichen Stundenansätzen mit 4.2 Allgemeine rechtswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II: Zivilrecht
- Modul 4.3 Allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns 2: Streichung Referat, jetzt nur noch Fachgespräch oder dezentrale Klausur
- Modul 5.1 Spezielle Grundlagen des Verwaltungshandelns I: Verringerung von 240 Minuten auf 180 Minuten Klausur
- Modul 6.3 Personalrecht: Streichung der Möglichkeit Klausur, stattdessen nur noch Hausarbeit

Im Studiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Modul 4.1 Allgemeine rechtswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns I: Allgemeines Verwaltungsrecht – Erhöhung von 180 Minuten auf 240 Minuten Klausur, damit gleichgezogen bei gleichen Stundenansätzen mit 4.2 Allgemeine rechtswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns II: Zivilrecht
- Modul 4.3 Allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns 2: Streichung Referat, jetzt nur noch Fachgespräch oder dezentrale Klausur

- Modul 6.3 Personalrecht: Streichung der Möglichkeit Klausur, stattdessen nur noch Hausarbeit

In bereits bestehende Modulen wurden zwei neue Teilmodule Governance und E-Government geschaffen und in diese integriert. Der Empfehlung, Themen wie E-Government, Good Governance und juristische Methoden im Curriculum stärker zu berücksichtigen, wurde gefolgt.

Die Gutachter der Erstakkreditierung empfahlen, bei einer zukünftigen Überarbeitung des Curriculums die Verknüpfung von Theorie und Praxisphasen enger zu gestalten. Dies ist erfolgt, in dem die zentrale Zielsetzung der Praxisevaluation die Bewertung der curricularen Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen darstellt.

Gemäß der Empfehlung aus der Erstakkreditierung, anstelle eines Teilnahmenachweises für die Module „2 Methoden“ und „6.2 Verwaltungsstruktur“ diesen durch die Wahl geeigneter Prüfungsformen ein höheres Gewicht zu verleihen, wurde das Modul 2 „Methoden“ auf Juristische Methodik begrenzt. Der Teilnahmenachweis ist dafür erhalten geblieben. Im Modul 6.2, inhaltlich um ein weiteres Teilmodul E-Government/ Wissensmanagement ergänzt, wurde der Empfehlung gefolgt und eine dezentrale 180 Minuten Klausur eingefügt.

Die FHöV NRW sieht verschiedene Unterstützungsleistungen für Studierende vor. Um die Studierenden bei einem formal und inhaltlich sicheren Ablauf ihres Studiums zu unterstützen, wird eine ständige Studienberatung angeboten. Bereits in der Einführungswoche findet eine erste Studienberatung statt. Schließlich steht für jeden Studienort eine Lehrende oder ein Lehrender zur Wahrnehmung der Aufgaben einer psychosozialen Beratung zur Verfügung. Der Empfehlung, hochschulseitig Tutorien anzubieten, wurde nicht gefolgt, dennoch wurden verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Studierenden entwickelt.

In Bezug auf die Empfehlung zur Mindestgröße der Module von 5 ECTS-Punkten, bleibt festzuhalten, dass sich der Anteil kleinerer Module im Vergleich zur Erstakkreditierung weiter erhöht hat. Im Studiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ wurden im Vergleich zur Erstakkreditierung 24 ECTS-Punkten in neun Modulen unter fünf ECTS-Punkte erworben, aktuell sind es 31 ECTS-Punkte in elf Modulen. Auch im Studiengang "Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre" hat sich der Anteil kleinerer Module im Vergleich zur Erstakkreditierung weiter erhöht. Bisher wurden 24 ECTS-Punkte in neun Modulen unter fünf ECTS-Punkte erworben, aktuell sind es 31 ECTS-Punkte in elf Modulen. Im Studiengang "Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung" wurden früher 21 ECTS-Punkte in sieben Modulen unter fünf ECTS-Punkte erworben, aktuell sind es 24 ECTS-Punkte in neun Modulen. Die Gutachter empfehlen, dies weiter „im Blick zu halten“ und bei zukünftigen Überarbeitungen zu überprüfen.

Die Weiterentwicklungen tragen mit organisatorischen und strukturellen Verbesserungen zu einer Entlastung der Lehrenden und Studierenden bei.

- Die im aktuellen Studienverlaufsplan als solche explizit ausgewiesenen Prüfungswochen sind ausschließlich für die Klausurprüfungen und ggf. auch Fachgesprächsprüfungen reserviert; es finden in diesen Wochen demnach keinerlei Lehrveranstaltungen statt. Dies führt zu einer besseren organisatorischen Planbarkeit seitens der Prüfungsverwaltung sowie zu einer erhöhten Transparenz für die Studierenden.
- Ausschlaggebend für die Verlängerung der fachwissenschaftlichen Phasen war die zusätzliche Einrichtung von zwei Prüfungswochen im Anschluss an den S3. Durch die faktische Verlängerung des S3 um ca. 2,5 Lehrwochen konnte der S3 inhaltlich entzerrt werden. Zudem lassen sich die fünf Klausurprüfungen am Ende des S3 auch zeitlich entzerren, was seitens der Studierenden immer wieder gefordert wurde. Bei dieser Strukturierungsmaßnahme wurden demzufolge sowohl Lehrenden - als auch Studierendenrückmeldungen aufgenommen und umgesetzt.

Bei der Weiterentwicklung wurden die Rückmeldungen der Fachpraxis, die Wünsche der Studierenden und die Evaluationsergebnisse berücksichtigt.

- Die Reduktion des TSK während der Praxisphasen von bisher zwölf auf zehn Tage erfolgte auf eindringlichen Wunsch der Fachpraxis.
- Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse wurde das Methodenteilmodul "Grundlagen wissenschaftliche Arbeitens" aufgelöst und die Inhalte an die jeweiligen Leistungsnachweise (Hausarbeit, Projekt, Seminar, ggf. Referat) gekoppelt.
- Auf der Grundlage vorliegender Evaluationsergebnisse wurde der Projektzeitraum von zehn auf neun Wochen (um eine Woche) zugunsten der fachpraktischen Ausbildung reduziert. Die Evaluationsergebnisse haben verdeutlicht, dass der zugemessene Zeiteanteil bei einem Großteil der Projekte nicht ausgeschöpft wurde, so dass eine moderate zeitliche Kürzung auch mit Blick auf die Qualität der Arbeitsergebnisse zu vertreten ist.
- Ein Großteil der Studierenden, zahlreiche Lehrende sowie der überwiegenden Mehrheit der Fachpraxis haben sich gegen das Teilmodul „Verwaltungsenglisch“ im Pflichtfachkanon ausgesprochen; das Teilmodul „Verwaltungsenglisch“ wurde vom Pflicht- in den Wahlpflichtbereich verlagert.

Die Empfehlungen der Gutachter wurden durch die Weiterentwicklungen überwiegend umgesetzt. Allerdings wurde entgegen der ausgesprochenen Empfehlung der Gutachter der Erstakkreditierung der Anteil der kleineren Module nicht verringert, sondern eher noch erhöht und damit auch die Zahl der Prüfungsleistungen. Die von der Hochschule vorgetragenen Begründungen vermögen nicht vollständig zu überzeugen. Daher sollte aus Gutachtersicht noch einmal genau geprüft werden, ob es durch Zusammenlegungen von Modulen etc. gelingen kann, dem Mindestumfang in einem größeren Ausmaß zu entsprechen.

## 2.7 Fazit

Die Curricula der Studienprogramme tragen den Zielen des jeweiligen Studienganges angemessen Rechnung. Die Module sind inhaltlich ausgewogen angelegt und auf Qualifikations- und Kompetenzentwicklung ausgerichtet. Das Angebot an Kernfächern deckt die erforderlichen Inhalte zur Erreichung der angestrebten Qualifikations- und Kompetenzziele ab. Der Studiengang vermittelt die für die angestrebten Verwaltungstätigkeiten notwendigen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen, ergänzt um umfangreiche Praxiselemente. Durch die duale Anlage des Studienganges sind die Studierenden zugleich bei ihrem zukünftigen Arbeitgeber beschäftigt und können so durch diesen spezifisch auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet werden. Berufsbefähigung zieht sich mithin als „roter Faden“ des Studienganges erkennbar durch alle Studienabschnitte. Der Studiengang ist damit systematisch auf die Anforderungen in der staatlichen Verwaltung ausgerichtet. Darüber hinaus ist festzuhalten:

- Die Studiengänge fördern interdisziplinäres Denken.
- Der Nachweis von wissenschaftsbasierter Lehre im jeweiligen Studiengang ist erbracht.
- Die Vermittlung führungsrelevanter Kompetenzen ist in den Studiengängen gewährleistet.
- Den Studierenden werden Managementkonzepte in unterschiedlichen Modulen vermittelt.
- Die Studierenden üben Kommunikation und Rhetorik in unterschiedlichen Modulen.

## 3 Implementierung

### 3.1 Ressourcen

Die Hochschule verfügt über 199 hauptamtliche Lehrende, davon 90 Stellen des professorablen Profils, zusätzlich werden ca. 1.100 Lehrbeauftragte aus einem Pool an der Durchführung des Studiums beteiligt. Das Verhältnis von hauptamtlich zu nebenamtlich Lehrenden beträgt 60 % zu 40 % und ist als angemessen zu bewerten.

Professoren werden nach den allgemeinen Regelungen für Professoren an Fachhochschulen berufen (§ 18 Abs. 1 FHGöD). Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 3 FHGöD werden die Lehrenden im Fachbereich AV/R nicht im Wege der Abordnung für einen definierten Zeitraum berufen, sondern fest eingestellt (§ 20 Abs. 2 FHGöD). Die Lehrenden an der FHöV NRW haben gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eine Lehrverpflichtung von 703 LVS, danach 684 LVS pro Studienjahr. Der Lehreinsatz erfolgt nach den Lehreinsatzstandards; Ermäßigungen und Anrechnungen für besondere Belastungen sind in einer Lehrverpflichtungsverfügung geregelt.

In der Verwaltung der FHÖV NRW sind gegenwärtig 157 Mitarbeiter mit insgesamt 141,13 Stellenanteilen beschäftigt.

Die FHÖV NRW bietet eine zertifizierte hochschuldidaktische Weiterentwicklungsmöglichkeit für ihre Lehrenden an. Das von der akko, der Akkreditierungskommission der dghd e.V. (Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik) akkreditierte Weiterbildungsprogramm der FHÖV NRW „Professionell lehren an der FHÖV NRW“ bietet eine an bundesweiten und internationalen Standards orientierte, umfassende hochschuldidaktische Qualifizierung in drei Modulen. Für die Ausbilder in den Einstellungsbehörden werden an der FHÖV NRW Praxisprüferschulungen angeboten, der entsprechenden Empfehlung aus der Erstakkreditierung wurde gefolgt.

Ein wesentlicher Punkt bei dem Gespräch mit den Studierenden vor Ort war die Qualifikation der nebenamtlich Lehrenden, diese scheint nicht in allen Fällen zufriedenstellend zu sein. Aus Sicht der Gutachtergruppe besteht hier Verbesserungspotenzial. Offenbar ist die Rekrutierung geeigneter Dozenten nicht einfach. Als Gründe wurden u.a. genannt:

- Zu geringe Vergütung (auch im Vergleich zu ‚konkurrierenden‘ Einrichtungen)
- Fehlende Bereitschaft der Behörden, Mitarbeitern Freiraum für eine Dozententätigkeit einzuräumen
- Unzureichende didaktische/pädagogische Kompetenzen

Im letztgenannten Punkt sieht die Gutachtergruppe eine Chance der FHÖV NRW, das Weiterbildungsangebot weiter auszubauen. Auch könne eine unbefristete Tätigkeit als Dozent an der FHÖV NRW diese ggf. attraktiver machen.

Einige Dozenten wirken (offenbar auch gerne) ohne Anrechnung auf ihr Deputat am Masterstudium mit. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Basis, die angebotenen Bachelorstudiengänge, dadurch nicht auf Dauer ins Hintertreffen gerät. Das könnte dann der Fall sein, wenn die thematische und didaktische Konzipierung von Lehrveranstaltungen im Masterstudium viel Zeit in Anspruch nimmt.

Die FHÖV NRW hat an allen sieben Studienorten Liegenschaften angemietet. Bei der Auswahl der Liegenschaftsobjekte wurde neben einer guten Infrastruktur insbesondere Wert auf eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelegt.

Die Studierenden haben einen eigenen Arbeitsplatz in einem Kursraum. Alle Räume sind über WLAN und das Deutsche Forschungsnetz (DFN) an das Internet angebunden, um das Selbststudium und Blended Learning zu unterstützen. Damit können die E-Angebote der FHÖV NRW von jedem Studierendenarbeitsplatz abgerufen werden. Zur Grundausstattung der Kursräume gehören neben Whiteboards bei Bedarf auch grüne Kreidetafeln sowie Deckenbeamer, Visualizer und in fast

allen Studienorten fest installierte Notebooks. Für die Studierenden stehen in den IT-Schulungsräumen und den Bibliotheken insgesamt 190 PCs zur Verfügung.

An allen Hochschulstandorten der FHöV NRW sind jeweils eigene Standortbibliotheken zur Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung vorhanden. Für die zentrale Steuerung und Planung ist das Dezernat 12 in der Zentralverwaltung der FHöV NRW mit dem Bereich Bibliothekswesen zuständig. Als wissenschaftliche Spezialbibliothek verfügt die Hochschulbibliothek über ein breitgefächertes Medienangebot. Berücksichtigt werden dabei alle Publikationsformen, zu denen neben den konventionellen Printmedien auch E-Books, E-Journals und Fachdatenbanken gehören. Die Printbestände stehen bis auf einige wenige Ausnahmen in Freihandaufstellung zur Nutzung bereit. Die Gesamtzahl der vorhandenen Printmedien beträgt zurzeit 121.748 Medieneinheiten. Die Hochschulbibliothek bietet den Zugriff auf alle wichtigen deutschsprachigen Fachdatenbanken der Bereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (beck-online, Juris Spectrum, Jurion Recht, WISO) sowie weitere Spezialdatenbanken. Alle digitalen Bibliotheksangebote sind in die Lernplattform ILIAS integriert und können von dort aus aufgerufen und genutzt werden.

Die Bibliotheken der FHöV NRW sind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr durchgehend geöffnet. Nach einer Testphase mit erweiterten Öffnungszeiten bis 18.00 Uhr, ergab die Evaluation der Besucherfrequenz und die Auswertung des Ausleihprogramms, dass die Bibliotheken zwischen 15.30 Uhr und 17.00 Uhr kaum frequentiert werden. Die Umsetzung der Empfehlung zur Verlängerung der Öffnungszeiten wurden somit getestet, aber nicht als zielführend angesehen. Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit der Nutzung von E-Books und Datenbanken vom Heimarbeitsplatz.

Aus Gutachtersicht ist die räumliche und infrastrukturelle Ausstattung angemessen. Die Gutachter kommen insgesamt zu dem Ergebnis, dass die adäquate Durchführung der Studiengänge hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert ist. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

### **3.2 Organisation und Entscheidungsprozesse**

Die FHöV NRW ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die rechtliche Grundlage für die Organisation der FHöV NRW bildet das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst (FHGöD NRW). Es sichert der FHöV NRW die für Hochschulen gültige Forschungs- und Lehrfreiheit. Gemäß § 4 Satz 2 FHGöD NRW ist sicherzustellen, dass die FHöV NRW „an der allgemeinen Hochschulentwicklung teilhat“. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW. Das FHGöD wird durch die Grundordnung der FHöV NRW ergänzt.

Die Fachhochschule gliedert sich entsprechend des Studienangebots in die zwei Fachbereiche Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung und Polizei.

Organe der FHÖV NRW sind der Präsident, das Präsidium, der Senat und die Fachbereichsräte. Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichsräte, deren Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Dem Fachbereichsrat gehören nach § 14 FHGÖD

- acht Professoren und Dozenten
- drei Vertreter der beiden Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder,
- ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten und
- drei Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

Die FHÖV NRW ist räumlich dezentral organisiert. Sie besteht aus vier Abteilungen in Duisburg, Gelsenkirchen, Köln und Münster. Die Abteilungen Gelsenkirchen und Münster sind sogenannte Verbundabteilungen mit zusätzlichen Studienorten. Für die Abteilung Gelsenkirchen sind dies die zusätzlichen Studienorte in Dortmund und Hagen und für die Abteilung Münster der zusätzliche Studienort Bielefeld. Entsprechend sind die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge und den Studienbetrieb in eine zentrale und eine dezentrale Verantwortung geteilt. Für die Organisation des Lehrbetriebs der Abteilungen sind die Abteilungsleitungen zuständig.

Zur Umsetzung dieses Abstimmungsprozesses sind auf Fachbereichsebene Verzahnungsgremien gebildet worden, die mit Vertretern der FHÖV NRW, Vertretern der Ausbildungsbehörden und Vertretern der Studierenden paritätisch besetzt sind. Die Verzahnungsgremien erörtern alle Angelegenheiten der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Ausbildung und beraten diesbezüglich die Fachbereichsräte.

Zur Empfehlung, die Managementstruktur bezogen auf den einzelnen Studiengang zu vereinfachen und eine thematisch orientierte Aufgabenzuordnung zu schaffen, stellt die FHÖV NRW dar, dass sie seit Ende 2011 nur noch über zwei Fachbereiche verfügt, die Fachbereiche „Kommunaler Verwaltungsdienst“, „Staatlicher Verwaltungsdienst“ und „Rentenversicherung“ zu einem Fachbereich „Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung“ wurden zusammengelegt. Mit Rücksicht auf die dezentrale Struktur der FHÖV NRW bestehe eine sinnvolle Aufgabenteilung von zentralem und dezentralem Studiengangsmanagement. Die Gutachtergruppe sieht dies als angemessen an.

Zur Delegation der Entscheidung zu Widersprüchen an die Hochschulleitung, einer weiteren Empfehlung aus der Erstakkreditierung, stellt die FHÖV NRW klar, dass die Verantwortung für das zentrale Studiengangsmanagement unbeschadet der Aufgaben anderer Gremien wie Fachbereichsrat oder Prüfungsausschuss bei dem jeweiligen Fachbereichssprecher liegt. Inhaltlich wirken die Landesmodulkoordinatoren und die Landesfachkoordinatoren mit. Die Landesfachkoordinatoren haben dabei u.a. die Aufgabe, Stellungnahmen zu Widersprüchen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen aus fachlicher Sicht zu verfassen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss u.a. die Aufgabe, über prüfungsrechtliche Fragen im Sinne der Studienordnung, Widersprüche

und Klagen zu entscheiden. Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass der Empfehlung angemessen begegnet wurde.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass die Organisation und die Entscheidungsprozesse der FHöV NRW geeignet sind. Beteiligungsmöglichkeiten für alle Statusgruppen (insbesondere für die Studierenden) sind gegeben und werden genutzt.

Konzeptionell ist das derzeitige Forschungsförderungssystem der FHöV NRW auf das dreigliedrige Forschungsprofil (Aktivierung, Profilierung, Förderung) ausgerichtet. Hierbei wird einerseits die Fokussierung der Forschung auf einzelne Kernbereiche (u.a. Festlegung der Forschungsschwerpunkte) und der fachpraktische Anwendungsbezug angestrebt – um somit eine Spezialisierung bzw. einen Expertenpool innerhalb der FHöV NRW zu institutionalisieren – andererseits aber sollen auch interne und externe Forschungsnetzwerke etabliert und gebündelt werden. Die Forschungsschwerpunkte der FHöV NRW orientieren sich am Bedarf von Verwaltung und Polizei. Folglich ist die Forschung an der FHöV NRW anwendungsorientiert und nach den Bedarfen und der Nachfrage der Fachpraxis ausgerichtet. Die Forschungsaktivitäten haben eine breite Bandbreite an Themenschwerpunkten, die von sozialwissenschaftlichen, rechtlichen Themenfeldern bis hin zur Behandlung von verwaltungsrechtlichen Aspekten reicht. Über 70% der durchgeführten Projekte sind dem Fachbereich „Allgemeine Verwaltung und Rentenversicherung“ zuzuschreiben.

Die Gutachtergruppe hat die Forschungsaktivitäten der Hochschule insgesamt positiv wahrgenommen, sieht dabei im Rahmen der zu akkreditierenden Studiengänge eine Konzentrierung auf das Forschungszentrum Personal und Management; weitere Forschungsaktivitäten sind thematisch (der Eindruck entstand zumindest bei den Gutachtern) nicht systematisch mit einem Forschungsprofil verbunden. Die Hochschule sollte überlegen, ob sie in ihrer Forschung thematische Schwerpunkte setzt – angesichts der Größe des Lehrkörpers sollte das möglich sein. Die Dislozierung auf verschiedene Standorte wird hierbei nicht als Hemmnis wahrgenommen.

### **3.3 Kooperationen**

Mit Beschluss aus dem Jahr 2012 hat die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW e.V. der FHöV NRW den Gaststatus eingeräumt. Die FHöV NRW ist außerdem Mitglied in der Rektorenkonferenz der Hochschulen für den öffentlichen Dienst.

Die Fachhochschule Dortmund und die FHöV NRW bieten unter Beteiligung des Instituts für Verbundstudien den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaft für New Public Management“ an. Weiterhin bietet die Akademie der Ruhr-Universität in Kooperation mit der Ruhr-Universität Bochum und der FHöV NRW den weiterbildenden Masterstudiengang „Human Resource Management“ an.

Der Empfehlung zum Ausbau der regionalen und nationalen Kooperationsbeziehungen wurde aus Gutachtersicht angemessen nachgekommen.

Die FHöV NRW kooperiert mit zwei Instituten in Brasilien: seit 2011 mit dem Instituto Brasiliense de Direito Público (IDP) in Brasilia und seit 2015 mit der Universidade Federal do Rio Grande do Sul (UFRGS), mit denen jeweils Kooperationsvereinbarungen unterzeichnet wurden. Mit der UFRGS und der Fundação de Economia e Estatística (FEE), beide Porto Alegre/Brasilien, hat das Forschungszentrum Personal und Management der FHöV NRW bereits 2013 eine Forschungsoperation begonnen.

In allen Studiengängen besteht die Möglichkeit, in einer fachpraktischen Studienzeit ein Auslandspraktikum zu absolvieren. Auslandspraktika werden in der Regel bei Partnerstädten der Ausbildungskommunen durchgeführt.

Für akademische Austausche im fachtheoretischen Bereich nimmt die FHöV NRW seit 2011 am Programm Erasmus+ der Europäischen Union teil. Hier werden Austausche sowohl von Studierenden als auch akademischem und nicht-akademischem Personal von der EU gefördert. Die FHöV NRW hat im Fachbereich AV/R mit acht europäischen Hochschulen in Frankreich, Spanien, Italien, Polen, Ungarn, Kroatien und der Türkei Partnerverträge abgeschlossen, die einen beiderseitigen Austausch vereinbaren. Es handelt sich um Hochschulen mit deren rechtswissenschaftlichen Fachbereichen diese Verträge geschlossen wurden. Nach den Richtlinien des Programms Erasmus+ absolvieren Lehrende und Personal jeweils ein bis zu fünftägiges Lehr- oder Trainingsprogramm.

Studierende der FHöV NRW, die ins Ausland gehen, tun dies als Alternative zu Modul .3 „Projekt“. Die Projektzeit von zehn Wochen wird dabei auf die für das Programm Erasmus+ notwendigen mindestens drei Monate (drei Wochen) erweitert. Die Praxis der Anerkennung ist an der FHöV NRW klar geregelt und wird problemlos durchgeführt. Vor dem Auslandsstudium unterzeichnen Studierende, Partnerhochschule und der Fachkoordinator AV/R der FHöV NRW ein Learning Agreement, in dem die Kurse der Studierenden vereinbart werden. Nach erfolgreicher Teilnahme an diesen Kursen werden die ECTS-Punkte anerkannt.

Alle Informationen zum Programm Erasmus+ stehen auf der Homepage der FHöV NRW unter dem Menüpunkt „International“ auf Deutsch und auf Englisch bereit.

Zusätzlich bietet die FHöV NRW für eigene Studierende auf ILIAS mehrere administrierte Foren an, auf denen die Studierenden sich Erfahrungsberichte anschauen und sich über verschiedene Aspekte des Auslandsstudiums austauschen und Tipps holen können.

Die Gutachtergruppe begrüß die seit der Erstakkreditierung vorgenommenen Bemühungen zur Verstärkung des internationalen Austauschs ausdrücklich, allerdings war auch feststellbar, dass die internationale Ausrichtung insgesamt noch nicht schlüssig strukturiert wirkte. Die Kontakte auf der Ebene der Hochschule scheinen eher zufällig entstanden zu sein. Auslandspraktika scheinen zurzeit noch eine Ausnahme zu sein. Die Studierenden bewerteten die vorliegenden Informationen positiv, bemängelten jedoch den für sie sehr aufwändigen Prozess. Allerdings sehen offenbar auch die Entsendebehörden nur einen geringen Nutzen in einem Auslandspraktikum. Hier

sollte die Hochschule aktiver werden und an Hand von Beispielen den Wert des internationalen Erfahrungsaustausches herausarbeiten und propagieren.

### **3.4 Transparenz und Dokumentation**

Die Anforderungen an den Studiengang, der Studienverlauf, Hinweise zu Prüfungen sowie Angaben zur Organisationsstruktur, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten sind über unterschiedliche Kommunikationswege aus Gutachtersicht transparent. Ein Diploma Supplement sowie ein Transkript of Records liegen vor.

Für die Bachelorstudiengänge existieren Modulübersichten, in denen die Modulgruppen, Module und Teilmodule in Verbindung mit den zu vermittelnden Lehrstunden (Präsenz- und Selbststudienanteile), den zu erwerbenden ECTS-Punkten und dem Arbeitsaufwand (Workload) aufgeführt sind. Die Inhalte der einzelnen Module sind explizit in den Modulbeschreibungen aufgeführt, die dann zu einem Modulkatalog zusammengefasst wurden.

Die von der FHÖV NRW vorgelegten Unterlagen zur Reakkreditierung der Studiengänge waren ausführlich; die bei dem Besuch vor Ort erteilten Auskünfte umfangreich und begründet. Leider lag die Dokumentation zur Hochschulentwicklungsplanung erst bei der Begehung vor; sie konnte nur punktuell im Rahmen der Gespräche genutzt werden. Positiv ist hervorzuheben, dass diese auch von der Hochschule selbst erkannte Schwachstellen enthält. Die Planung wurde bisher allerdings nur hochschulintern besprochen – eine Rückkoppelung mit den Einstellungsbehörden (insb. den kommunalen Spitzenverbänden) sowie mit dem Innenministerium steht noch aus.

### **3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die FHÖV NRW hat sich zum Ziel gesetzt, durch einen Frauenförderplan und die darin enthaltenen Frauenförderrichtlinien zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen. Die Frauenförderrichtlinien ergänzen und konkretisieren den gesetzlichen Auftrag, bestehende Unterrepräsentationen von Frauen abzubauen und Frauen aktiv zu fördern.

Das beschriebene organisatorische Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit an der FHÖV NRW ist den verbindlichen Regeln entsprechend umgesetzt worden.

Im Rahmen der Konkretisierung der Zielperspektive Referenzhochschule 2015 hat die FHÖV NRW „Gender und Diversity“ auch als eine strategische Ausrichtung formuliert. Zur Umsetzung dieser strategischen Ausrichtung wurde eine Projektgruppe gebildet. Die Projektgruppe erarbeitete einen Vorschlag für ein Diversity-Management-Konzept, in dem die gängigen Diversitätsmerkmale von Menschen, wie z. B. Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft, Religion, soziale Schicht berücksichtigt sind.

Zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden im Studium selbst Bezüge im Rahmen der Bearbeitung von Fragen „Sozialer Ungleichheit“ in der Soziologie, der „interkulturellen Gleichheit“, der Interkulturellen Kompetenz und des Trainings sozialer Kompetenzen hergestellt.

Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass auf der Ebene der Studiengänge die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vgl. Abschnitt 2.3, 2.4), Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt werden.

### **3.6 Weiterentwicklung der Implementierung**

Die Weiterentwicklungen im Bereich der Implementierung beziehen sich auf verschiedene Aspekte, wovon zwei hervorgehoben werden sollen. So wurde z. B. neben den bisherigen Angeboten zur psychosozialen Beratung die Studierendenberatung 2015 im Rahmen eines zunächst dreijährigen Modellprojektes ausgebaut. Die Ausrichtung der Beratung ist ressourcen- und lösungsorientiert, d.h. dass eine Reaktivierung der eigenen Möglichkeiten in konkrete alternative Handlungsschritte umgesetzt werden kann. Sie dient zur Krisenintervention bei aktuellen Belastungs- und Stresssituationen, als Unterstützung bei Fragen der Beziehungsgestaltung und der eigenen persönlichen Entwicklung, sowie bei der Bewältigung studienbedingter und persönlicher Herausforderungen.

Der zweite Aspekt betrifft die Raumkapazitäten an den Abteilungen und Studienorten, die voll ausgelastet sind und eine Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW erforderlich ist, um die Raumprogramme für alle Abteilungen und Studienorte anzupassen und auf Grundlage der genehmigten Raumprogramme Zusatzanmietungen oder Neubaumaßnahmen zu planen. An mehreren Studienorten hat sich die Raumsituation geändert bzw. Änderungen befinden sich in der Umsetzung.

### **3.7 Fazit**

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind aus Gutachtersicht gegeben, um die Konzepte der Studienprogramme durchzuführen. Insgesamt werden die Ressourcen der Hochschule von der Gutachtergruppe als angemessen angesehen. Personal, Sachmittel und Ausstattung sind geeignet, zur Erreichung der Ziele der drei Studiengänge beizutragen. Die Entscheidungsprozesse sind transparent, eine Beteiligung aller Statusgruppen ist regelhaft implementiert.

## 4 Qualitätsmanagement

### 4.1 Organisation und Mechanismen der Qualitätssicherung

Die FHÖV NRW setzt auf den Ebenen der Hochschulleitung, der Fachbereiche und der Studiengänge jeweils unterschiedliche Instrumente des Qualitätsmanagements ein. Sie orientiert sich dabei am Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM). Seit März 2015 liegt ein hochschulweites QM-Konzept vor. Die Entwicklung des QM-Konzepts erfolgte in Abstimmung mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung, die im Programm „Hochschulentwicklung FHÖV NRW 2015“ niedergelegt wurden. Bei der Erarbeitung des QM-Konzepts wurde augenscheinlich großer Wert auf umfassende Beteiligung und Information der Hochschulangehörigen gelegt.

Die Steuerung und Vernetzung der Aktivitäten wird von der zentralen Stabsstelle für Kommunikation, Kooperation, Steuerung und Qualitätsmanagement (KSQ) wahrgenommen; zeitweilig (von 2011 - 2014) wurde die Stelle eines Qualitätsmanagement-Beauftragten eingerichtet. Seit 2014 ist das Qualitätsmanagement als originäre Aufgabe in der Stabsabteilung KSQ fest etabliert und wurde von 50% einer Vollzeitstelle auf 100% aufgestockt. Eine weitere Vollzeitkraft ausschließlich für den Bereich „QM Studium und Lehre“ wurde 2016 eingerichtet.

Die Qualität der Lehre bildet einen Schwerpunktbereich der strategischen Planung und des Qualitätsmanagements. Die Maßnahmen zur Sicherung verbindlicher Qualitätsstandards und zur systematischen Steigerung der Lehrqualität betreffen sowohl Lehrbeauftragte als auch die hauptamtlich Lehrenden. So wurde etwa ein umfassendes Regelwerk zur Personalauswahl entwickelt, das seit 2013 verbindlich eingesetzt wird. Weitere Bausteine beziehen sich auf das Inplacement, die Hochschuldidaktik sowie die Qualitätssicherung im Hinblick auf Thesarbeiten und andere Prüfungsleistungen.

Studentische Daten werden über die 2008 eingeführte Campusmanagementsoftware Antrago erfasst und ausgewertet. Die erfassten Primärdaten erlauben vielfältige Auswertungen (etwa hinsichtlich Studienabbrüchen, Austritten nach wiederholtem Nichtbestehen, Notenverteilung), die den Verantwortlichen zur Verfügung gestellt werden.

An der FHÖV NRW werden vielfältige Evaluationsmaßnahmen durchgeführt, die seit 2007 in einer Evaluationsordnung dargelegt sind. Darin wird zwischen studiengangsbezogenen Evaluationen personenbezogenen Evaluationen unterschieden. Für die studiengangsbezogenen Evaluationen sind die Fachbereichsräte verantwortlich; die personenbezogenen Evaluationen werden von einem Beauftragten des Senats durchgeführt und analysiert. Die Evaluationen beinhalten auch Befragungen zur studentischen Arbeitsbelastung, die bei aufgezeigtem Bedarf zur Umstrukturierung der Module führen können.

Eine Absolventenbefragung ist etabliert und wurde im Jahr 2015 erstmals für den Einstellungsjahrgang 2011 durchgeführt. Neben einem vom Studierendenparlament der FHöV NRW ins Leben gerufenen Alumni-Netzwerk mit durchschnittlich zwei persönlichen Treffen im Jahr, helfen die verschiedenen wissenschaftlichen Symposien der Hochschule, den Kontakt zu den Ehemaligen zu halten. Der Newsletter „FHöV Aktuell“ ist als elektronisches Medium eine weitere Informationsquelle für ehemalige Lehrende, Studierende und Mitarbeiter, um sich über die Aktivitäten der Hochschule zu informieren. Die Empfehlung aus der Erstakkreditierung, die Alumni-Aktivitäten zu intensivieren, wurde umgesetzt.

#### **4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung**

Die regelmäßig durchgeführten Evaluationsmaßnahmen erscheinen geeignet, die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen und der Studiengangskonzepte kontinuierlich zu überprüfen und Maßnahmen zur Fortentwicklung zu erarbeiten. Dabei ist eine breite Einbindung der Studierenden gewährleistet.

Die personenbezogenen Evaluationen von Lehrveranstaltungen werden den Lehrenden zur Verfügung gestellt. Lehrende, deren Lehre in einer oder mehreren Veranstaltungen mit 3,5 oder schlechter beurteilt wurden, erhalten eine Einladung der Evaluationsbeauftragten zu einem Qualitätsgespräch. Darüber hinaus können Lehrende auch selbst Qualitätsgespräche initiieren. Nach jeder Evaluationsrunde wird zudem das gesamte Datenmaterial von den Evaluationsbeauftragten personenunabhängig aufbereitet und in Form eines Berichts mit Handlungsempfehlungen auf ILIAS veröffentlicht. Ferner erstatten die Beauftragten dem Senat regelmäßig Bericht.

Die studiengangsbezogenen Evaluationen, welche in der Verantwortung der Fachbereichsräte liegen, werden von zu diesem Zweck eingerichteten Arbeitsgruppen zur Qualitätssicherung durchgeführt. Unterstützt werden die Arbeitsgruppen durch das Fachdezernat der zentralen wissenschaftlichen Dienste der FHöV NRW. Dort sind derzeit zwei in empirischen Methoden ausgewiesene Sozialwissenschaftler beschäftigt, die durch eine Verwaltungskraft unterstützt werden. Die Rückkopplung der aufbereiteten Evaluationsergebnisse an die Fachbereichsräte erfolgt durch schriftliche Berichte und Berichte in den Fachbereichsratssitzungen.

In Bezug auf die Absolventenbefragung entschied sich die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung und Evaluation der FHöV NRW aufgrund der für eine quantitative Vollerhebung zu kleinen Stichprobe der Studierenden (19,5%) statt der geplanten quantitativen Absolventenbefragung des EJ 2011, eine qualitative Befragung in Form von teilstrukturierten (Gruppen-)Interviews durchzuführen. Der Bericht liegt vor und wird derzeit in der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung AV/R diskutiert, von hier aus werden die Informationen in die Fachbereiche gelenkt und dort ggf. Anpassungen vorgenommen.

### 4.3 Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements

Seit der Erstakkreditierung wurden diverse Anstrengungen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements unternommen:

- 2013 wurde eine umfassende Mitarbeiterbefragung zur Arbeitssituation und Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten an der FHÖV NRW durchgeführt.
- 2011 wurde die Evaluationssoftware EvaSys eingeführt. Sie erlaubt ein höheres Maß an Datenschutz und unterstützt eine größere Zahl unterschiedlicher Evaluationen.
- Die Evaluationsordnung wurde seit Einführung 2007 kontinuierlich weiterentwickelt, insbesondere wurde der Prozess der personenbezogenen Evaluation klar strukturiert.
- 2012 wurde die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung - wie geplant - vom Fachbereichsrat eingerichtet.
- Bei den studiengangsbezogenen Evaluationen wurde eine Reihe von Weiterentwicklungen vorgenommen. Diese betreffen u.a. die Evaluation des Trainings sozialer Kompetenzen, die Praxisevaluation und die Absolventenbefragungen.

Die Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung in Bezug auf den Ausbau des hochschulinternen Qualitätsmanagements, in dem weitere Bereiche bspw. der Personalgewinnung oder des Studiengangsmanagements in den Blick genommen werden sollten, wurde nachgekommen. So wurden im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung die Empfehlungen aus den Bausteinen „Kollegiale Hospitation“, „Instrumente der Personalauswahl“, „Inplacement“ und „Hochschuldidaktik“ insbesondere im Bereich der hauptamtlich Lehrenden zur Sicherung verbindlicher Qualitätsstandards umgesetzt und eröffnen zahlreiche Optionen zur systematischen Steigerung der Lehrqualität. Es ist beispielsweise ein umfassendes Regelwerk zur Personalauswahl entwickelt worden, das seit Ende 2013 verbindlich eingesetzt wird.

### 4.4 Fazit

Die FHÖV NRW verfügt über vielfältige grundlegend geeignete Instrumente der Qualitätssicherung, die im Kontext der strategischen Hochschulentwicklungsplanung definiert und weiterentwickelt werden. Das Qualitätsmanagement besitzt augenscheinlich einen hohen Stellenwert an der Hochschule. Positiv hervorzuheben ist das Bemühen um ein (mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung eng verbundenes) ganzheitliches Qualitätsmanagement, das Ergebnisse, Strukturen und Prozesse in allen Bereichen der Hochschule umfasst. Qualitätsmanagement sollte auch beinhalten, dass implementierte Maßnahmen des Qualitätsmanagements evaluiert werden. Es ist daher auch positiv hervorzuheben, dass die Hochschule ein internes Audit initiiert hat, dass sich mit den im Rahmen des Qualitätsmanagements installierten Evaluationsaktivitäten beschäftigt, um

Handlungsbedarfe und entsprechende Veränderungsempfehlungen zu formulieren. Die Ergebnisse, zu der die gebildete Audit-Arbeitsgruppe gelangt ist, zeugen von einem ernsthaften und selbstkritischen Umgang mit den installierten Instrumenten des Qualitätsmanagements und geben Entwicklungslinien für weitere Verbesserungen vor. Die größte Herausforderung besteht vermutlich – wie auch von der Arbeitsgruppe festgestellt – darin, kritische Evaluationsergebnisse stärker als bislang in sichtbare Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen und so den Evaluationsregelkreis zu schließen.

## **5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009<sup>1</sup>**

Die Studiengänge verfügen über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Die Konzepte der Studiengänge sind insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Module führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Die Konzepte sind transparent und studierbar.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um die Studiengänge konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Insgesamt werden die Ressourcen der Hochschule von der Gutachtergruppe als angemessen angesehen. Personal, Sachmittel und Ausstattung sind geeignet, zur Erreichung der Ziele der drei Studiengänge beizutragen. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf die Konzepte und deren Zielerreichung. Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung der Konzepte zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist dauerhaft implementiert.

Die von der Hochschule vorgenommenen Änderungen seit der Erstakkreditierung sind sinnvoll, wobei die curricularen Verbesserungen, die auf der Basis umfangreicher Evaluationen entstanden, hervorzuheben sind.

Die begutachteten Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

---

<sup>1</sup> i.d.F. vom 20. Februar 2013

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Prüfungssystem“ (Kriterium 5), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: entfällt

## **6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe**

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung ohne Auflagen

## **IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>2</sup>**

### **1 Akkreditierungsbeschluss**

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2016 folgenden Beschluss:

#### **Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.)**

**Der Bachelorstudiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) wird ohne Auflagen akkreditiert.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.**

#### **Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (B.A.)**

**Der Bachelorstudiengang „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ (B.A.) wird ohne Auflagen akkreditiert.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.**

#### **Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung (LL.B.)**

**Der Bachelorstudiengang „Staatlicher Verwaltungsdienst - Allgemeine Verwaltung“ (LL.B.) wird ohne Auflagen akkreditiert.**

**Die Akkreditierung gilt bis 30. September 2023.**

Für die Weiterentwicklung der Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Da ca. die Hälfte der Module den Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten unterschreitet, sollte durch die Hochschule noch einmal genau geprüft und begründet werden, ob es durch Zusammenlegungen von Modulen etc. gelingen kann, dem Mindestumfang in einem größeren Ausmaß zu entsprechen.

---

<sup>2</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die personelle Ausstattung des Lehrpersonals sollte nachhaltig gestärkt werden:
  - Schaffung von unbefristeten Stellen für Dozenten sowie zur Organisation, Durchführung und Auswertung der Evaluationen
  - Einführung unterstützender Maßnahmen zur Qualifizierung des nebenamtlichen Personals
- Studienordnung:
  - Im Sinne der Transparenz sollten die drei Anhänge der Studienordnung zu einem Anhang zusammengeführt werden.
  - Die Seminarleistung sollte in der Studienordnung präziser dargestellt sein. Die prozentuale Gewichtung der einzelnen Komponenten, die Bewertungsgrundlagen und die Art der Wiederholungsprüfung sollten für die Studierenden verständlich dargestellt sein.
- Der internationale Austausch könnte weiter befördert werden.